

Übersicht Überbrückungshilfe Corona

(Stand 05.08.2020)

Hier die aktuellen Fakten:

Wer?

- Kleine und mittelständische Unternehmen
- Selbständige
- Gemeinnützige Unternehmen

Wo und wie lange?

- Antrag ausschließlich elektronisch durch beauftragten Steuerberater
- Bis 30.09.2020 (nun verlängert, ursprünglich 31.08.2020)

Voraussetzungen:

- Die Umsätze der Monate April und Mai 2020 sind um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen
- Umsatzeinbruch in den Monaten Juni, Juli und August 2020 um mindestens 40% gegenüber Juni, Juli und August 2019

Berechnung Überbrückungshilfe:

- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch

im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?

- Bis zu fünf Beschäftigten max. 9.000,00 Euro (mtl. 3.000,00 Euro)
- Bis zu zehn Beschäftigten max. 15.000,00 Euro (mtl. 5.000,00 Euro)
- Mehr als 10 Beschäftigte max. 150.000,00 Euro (mtl. 50.000,00 Euro)

Soforthilfe, Leistungen aus anderen Corona-bedingten Hilfsprogrammen und entsprechende Versicherungsleistungen, werden auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zweck der Leistung identisch ist und sich die Leistungszeiträume überschneiden.

Welche Kosten werden übernommen?

Erstattungsfähig sind folgende Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, sind den vorgenannten Fixkosten nach gleichgestellt.

Mit Ausnahme der Kosten für Corona-bedingte Hygienemaßnahmen müssen die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gehen, sind nicht erstattungsfähig

Wo finde ich aktuelle Informationen?

Jeweils aktuelle Informationen finden Sie auf der Website des Wirtschaftsministeriums unter diesem Link:

www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona.

Bei Fragen zur Überbrückungshilfe wenden Sie sich jederzeit gerne an uns.

Ihre Steuerberater Kann & Partner PartGmbH